

Hersteller:				Handelbezeichnung:
BMW				R 100 RS
Ohne ABS:	Mit ABS:	Typ:	Modelljahr von:	Modelljahr bis:
x		247	1980	1984
Felgenreiße vorne:	Felgenreiße hinten:	Reifenfülldruck vorne (bar):	Reifenfülldruck hinten (bar):	
Serie	Serie	2,5	2,9	

Auflagen / Bemerkungen:

Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung notwendig und vorgeschrieben.

Vorderachse:	< Zulässige Reifendimensionen >	Hinterachse:
3.25-19 M/C 54H TL		4.00-18 M/C 64H TL

Profil Vorderradreifen:

ContiGo!

Profil Hinterradreifen:

ContiGo!

Auflagen / Bemerkungen:

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Dient als Unbedenklichkeitsbescheinigung (Begutachtung gemäß §19 (2) StVZO nicht erforderlich).

Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Continental sieht die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug an.

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Korbach,

01.09.2020



Ralph Viering

Reifen-Homologation Geschäftsbereich Motorradreifen



Marco Zahn

Reifen-Homologation Geschäftsbereich Motorradreifen

Hersteller: BMW		Handelbezeichnung: R 100 RS		
Ohne ABS: x	Mit ABS:	Typ: 247	Modelljahr von: 1980	Modelljahr bis: 1984
Felgenreiße vorne: Serie	Felgenreiße hinten: Serie	Reifenfülldruck vorne (bar): 2,5	Reifenfülldruck hinten (bar): 2,9	

Auflagen / Bemerkungen:

Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung notwendig und vorgeschrieben.

Vorderachse:		Hinterachse:	
100/90R19 M/C 57V TL	ContiClassicAttack	110/90R18 M/C 61V TL	ContiClassicAttack
100/90-19 M/C 57T TL	TKC70 M+S	4.00-18 M/C 64T TT	TKC70 M+S

Auflagen / Bemerkungen:

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Dient als Begutachtungsgrundlage (Begutachtung gemäß §19 (2) StVZO ist erforderlich).

Die angegebene Bereifung stimmt NICHT mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs.2 StVZO vor.

Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß §19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Continental Reifen Deutschland GmbH, Geschäftsbereich Motorrad, bescheinigt für die geänderte Bereifung auf serienmäßigen Rädern des Kraftrades, dass :

Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit abdecken,

die Reifen entsprechend Kapitel 1 Anhang III Nr. 1.2.3 der RL 97/24/EG freigängig sind,

die Reifen auf den Rädern uneingeschränkt montierbar (zulässige Felgenreißenweite) sind,

das Fahrverhalten durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung unbedenklich ist und keine negativen Veränderungen festgestellt wurden.

Korbach,

01.09.2020



Ralph Viering
Reifen-Homologation Geschäftsbereich Motorradreifen



Marco Zahn
Reifen-Homologation Geschäftsbereich Motorradreifen